



Fachbereich / Städtischer Betrieb	Zentrale Dienste, Bildung und Demographie	Vorlage Nr.
Fachbereichsleiter / Betriebsleiter	Herr Bastian Östreich	110/2016
Sachbearbeiter/in	Manuel Padberg	
Datum	02.12.2016	

Feststellung der Zulässigkeit des Einwohnerantrags nach § 25 Abs. 7 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Anlage 1: Anschreiben Einwohnerantrag

Anlage 2: Muster Unterschriftenliste

Beratungsfolge	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Rat der Stadt Winterberg	Beschlussfassung	öffentlich	09.12.2016

Auswirkungen auf die demografischen Leitziele:			
Ziel 1 (Zuwanderung verbessern):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ
Ziel 2 (Stadt-/Dorfstrukturen optimieren und anpassen):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ
Ziel 3 (Wirtschaftsstrukturen erweitern und stützen):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ
Ziel 4 (Gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Winterberg stellt fest, dass der Einwohnerantrag vom 18. November 2016

„Soll der Rat darüber beraten und entscheiden, ob ein unabhängiges Gutachten über die zukünftige Schulentwicklungsplanung der Stadt Winterberg eingeholt wird. Neben der Beurteilung aller möglichen zukünftigen Schulformen wie Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium soll das Gutachten die voraussichtlichen Kosten für alle möglichen Varianten an allen möglichen Haupt- und Nebenstandorten beleuchten, so dass der Rat oder die Bürger unter Berücksichtigung der Gemeindefinanzen über die zukünftigen Schulen in der Stadt Winterberg entscheiden können.“

formell zulässig ist.

Erläuterungen: Sachdarstellung, Begründung, Folgekosten, ggf. ergänzende demografische Ausführungen

Mit Schreiben vom 18.11.2016, eingegangen am 18.11.2016, stellte die Initiative „Bürgerbegehren Sekundarschule Winterberg-Siedlinghausen“ den als Anlage 1 beigefügten „Einwohnerantrag nach § 25 GO NRW“. Dieser Antrag wurde zusammen mit insgesamt 175 Unterschriftenlisten (Muster ohne persönliche Daten Anlage 2) am 18.11.2016 im Rathaus abgegeben.

Nach § 25 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

Gemäß § 25 Abs. 7 GO NRW stellt der Rat unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. Der Einwohnerantrag ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Schriftlich:
Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 GO NRW müssen Einwohneranträge schriftlich eingereicht werden. Wie bereits oben ausgeführt, wurde der Antrag am 18.11.2016 schriftlich eingereicht.
2. Begehren:
Nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Antrag ein Begehren enthalten. Gemäß Antrag
„soll der Rat darüber beraten und entscheiden, ob ein unabhängiges Gutachten über die zukünftige Schulentwicklungsplanung der Stadt Winterberg eingeholt wird. Neben der Beurteilung aller möglichen zukünftigen Schulformen wie Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium soll das Gutachten die voraussichtlichen Kosten für alle möglichen Varianten an allen möglichen Haupt- und Nebenstandorten beleuchten, so dass der Rat oder die Bürger unter Berücksichtigung der Gemeindefinanzen über die zukünftigen Schulen in der Stadt Winterberg entscheiden können.“
Der Wortlaut ist, wie laut einschlägiger Kommentierungen verpflichtend, auf allen Unterschriftenlisten vorhanden. Der Antrag enthält daher ein Begehren.
3. Begründung:
Weiter muss der Antrag nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GO NRW eine Begründung enthalten. An die Bestimmtheit der Begründung ist kein besonderes Erfordernis zu stellen. Die ausreichende Begründung ist auf allen Unterschriftenlisten vorhanden.
4. Quorum:
Der Einwohnerantrag muss in kreisangehörigen Gemeinden nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW von 5 % der Einwohner unterzeichnet sein, wobei gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 GO NRW „Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, ungültig sind.“
Alle Eintragungen wurden seitens der Verwaltung digital erfasst und geprüft. Bei allen Eintragungen wurde geprüft, ob die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 GO NRW vorliegen. Hierzu wurde auch geprüft, ob auch trotz unvollständiger Eintragungen eine zweifelsfreie Identifizierung erfolgen kann, um die Gültigkeit der Eintragung festzustellen. Weiter wurden Mehrfachnennungen für ungültig erklärt.

Insgesamt mussten aus den vorliegenden Gründen 196 der 1035 Eintragungen für ungültig erklärt werden.

Somit enthält der Einwohnerantrag von 839 Personen gültige Unterschriften.

Mit Schreiben vom 29.11.2016, eingegangen am 30.11.2016, wurden weitere zehn Unterschriften nachgereicht. Diese Unterschriften können jedoch nicht mehr gewertet werden, da die Voraussetzungen des Einwohnerantrages gemäß § 25 Abs. 6 GO NRW im Zeitpunkt des Eingangs (18.11.2016) vorliegen müssen.

Es verbleibt daher bei den o.a. 839 gültigen Unterschriften.

Nach § 21 GO NRW ist „Einwohner, wer in der Gemeinde wohnt.“ Hierunter fallen neben den Hauptwohnsitzen auch die Nebenwohnsitze, da der Begriff der Wohnung auch hier nach § 21 GO NRW i.V.m. §§ 20-21 Bundesmeldegesetz erfüllt ist.

Zum Stichtag 18.11.2016 (vgl. § 25 Abs. 6 GO NRW) waren in Winterberg 14.982 Einwohner in Winterberg mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldet. Der Unterschied gegenüber der Anzahl der Abstimmungsberechtigten beim Ratsbürgerentscheid vom 13.11.2016 lässt sich dadurch erklären, dass bei einem Einwohnerantrag, wie ausgeführt, auch Inhaber eines Nebenwohnsitzes, Nicht-EU-Bürger und 14-15 Jährige unterzeichnungsberechtigt sind.

Somit sind für einen erfolgreichen Einwohnerantrag $14.982 \text{ Einwohner} \times 5\% = 750 \text{ Einwohner}$ (aufgerundet) nötig.
Dieses Quorum wurde erreicht.

5. Sperrfrist:

Laut § 25 Abs. 5 GO NRW „ist der Antrag nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde“. Die Bürgerinitiative hat einen gleichlautenden Antrag bereits am 22.09.2016 gestellt. Dieser Antrag war jedoch nicht zulässig (Ratssitzung 22.09.2016), wodurch die Sperrfrist nicht begonnen hat. Dies geschieht nur durch zulässige Anträge.

6. Vertretungsberechtigte:

Gemäß Beschluss des OVG Münster ist ein Bürgerbegehren unzulässig, wenn es mehr als drei (im vorliegenden Fall vier) Vertretungsberechtigte benennt (OVG NRW, Beschluss vom 20.05.2003, Az.: 15 E 581/03).

Das OVG Münster hat aber in seiner vorgenannten Entscheidung festgehalten, dass das der Klage anhängige Bürgerbegehren unzulässig sei, weil es mit der Benennung von vier Vertretern gegen die Formvorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW verstößt. Danach muss ein Bürgerbegehren bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Schon der Wortlaut verbietet es mit den Worten „bis zu drei“ mehr als drei Vertreter zu benennen.

Aufgrund der Ähnlichkeit der Vorschriften § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW und § 25 Abs. 2 Satz 3 GO NRW könnte man hier von einer analogen Anwendung des Beschlusses ausgehen, wodurch der Einwohnerantrag unzulässig wäre. Über diese Sichtweise gibt es jedoch bisher kein bekanntes Urteil von einem Verwaltungsgericht, geschweige denn von dem Oberverwaltungsgericht in Münster. Da also diese Rechtsfrage bisher nicht richterlich entschieden worden ist, wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, diese Analogie nicht anzuwenden und die Vertretungsberechtigung als zulässig anzusehen.

Der Bürgermeister